

Stadt Lüdinghausen



Erhaltungssatzung

für den

Innenstadtbereich Lüdinghausen

Satzung vom 17.12.2019

Zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebiets im Bereich der Innenstadt Lüdinghausen

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.1994 (GV. NW. S. 270), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf die im räumlichen Zusammenhang mit der Lüdinghauser Altstadt stehende Bebauung begrenzt. Die Abgrenzung erfolgt über die folgenden öffentlichen Straßenzüge sowie deren straßenbegleitende Bebauung:

- Amtshaus
- Borg
- Freiheit Wolfsberg
- Liudostraße
- Münsterstraße (ab Höhe der Janackerstiege)
- Neustraße
- Ostwall
- Steverstraße (ab Mündung Liudostraße)
- Wolfsberger Straße (Nördlich der B 58)

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist in einem Plan als Anlage zur Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, der Stadtgestalt, der Struktur sowie des Ortsbildes nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zur Genehmigungspflicht baulicher Anlagen auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die gemäß § 63 BauO NRW 2018 nicht genehmigungsbedürftig sind. Weitergehende Genehmigungspflichten, insbesondere solche aufgrund der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 3 Genehmigungspflicht und Versagensgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch und die Änderung baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeiten, Verfahren

Die Genehmigung wird auf Antrag des/der Bauherrn/in durch die Stadt Lüdinghausen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises Coesfeld im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
Der Stadt Lüdinghausen
Nr. 11 vom 19.12.2019

Lüdinghausen, den 19.12.2019

Bürgermeister

Anlage 1
Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Innenstadtbereich
Lüdinghausen

